

Rechtsunterworfenen haben ein Interesse an einer *Wahrung des Rechtsstaatsprinzips* im Sinne einer Durchsetzung der Verfassungs- bzw. Völkervertragsrechtsgewähr i.S.v. Art. 114 LV²⁶⁵².

Dieses *subjektive* wird durch ein zweifaches *objektives* Interesse verstärkt: Zum einen muss in einem Rechtsstaat nicht nur über die *Rechtmässigkeit*, sondern vor allem auch über die *Rechtskraft* einer Rechtsvorschrift Rechtsklarheit bestehen. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn die Anderen Gerichte dazu in der Lage sind, diese Frage – ohne eine Anrufung des Staatsgerichtshofes – getrennt und unabhängig voneinander zu beantworten. Unter einer solchen Voraussetzung droht eine *Fragmentarisierung* des objektiven Rechts in der Schlüsselfrage der *Rechtskraft* von Rechtsvorschriften und damit eine Gefährdung der „Einheit der Rechtsordnung“²⁶⁵³, die auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes des Art. 31 LV nicht hingenommen werden kann. Zum anderen ist das Vorlageverhalten der Anderen Gerichte, das – wie das Beispiel des OGH zeigt – zur *Uneinheitlichkeit* neigt²⁶⁵⁴, zu *kanalisieren*. Die sich aus einer solchen Uneinheitlichkeit ergebende *Unberechenbarkeit* schafft eine Rechtsunklarheit, die das Vertrauen der Rechtsunterworfenen in den Rechtsstaat und damit den Rechtsfrieden als solchen beeinträchtigt. Eine verfassungs- oder völkervertragsrechtswidrige Bestimmung aufzuheben oder „aus gewichtigen Gründen ausnahmsweise“ *nicht* aufzuheben, „muss allein dem Staatsgerichtshof vorbehalten sein“²⁶⁵⁵.

Unabhängig von diesen Gesichtspunkten ist darauf hinzuweisen, dass der Tatbestand eines *legislativen Unrechts* nur in den Fällen einer Verletzung des Völkervertrags-, nicht aber auch in den Fällen einer Verletzung des Verfassungsrechts zur Haftbarkeit Liechtensteins führen kann²⁶⁵⁶. Aus diesem Grunde ist eine *Antragspflicht* und nicht nur ein *Antragsrecht* dann, wenn der Prüfungsmassstab das Völkervertragsrecht und nicht das Verfassungsrecht ist, *erst recht* zu vertreten: In diesem Falle, in dem es um die Frage der Vertragserfüllung i.S.d. Art. 26 und 27 WVRK geht, ist eine Befassung des

2652 Siehe hierzu das 14. Kapitel Pkt. 4.1.3.1.

2653 StGH 1979/3, LES 1981 S. 110.

2654 Siehe die Diskrepanz zwischen der Vorgehensweise des OGH in seinem Beschluss vom 2. Juni 1978, OG 76/77-23, LES 1981 S. 118ff einerseits und in seinem Beschluss vom 10. Januar 1979, Rs 172/78-24, LES 1981 S. 135f andererseits: Während der OGH die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Normenkontrolle im ersten Falle anerkannt hat, hat er sich im zweiten Falle als im eigenen Recht und Namen als dazu befugt angesehen, eine dem Völkervertragsrecht widersprechende Bestimmung des Landesrechts ohne Anrufung des Staatsgerichtshofes als „aufgehoben und ausser Kraft gesetzt“ zu bezeichnen.

2655 StGH 1996/36, LES 4/1997 S. 216.

2656 Siehe hierzu das 22. Kapitel Pkt. 2.2.